

Az.: 4 K 226/03

Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Ravensburg,  
Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg, Az: 511-116.32-wa,

-Beklagter-

wegen

Ertelung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter  
den ehrenamtlichen Richter  
den ehrenamtlichen Richter

Röck  
Milz  
Hoppe  
Assfaig  
Glökler

auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2004 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts R.vom 09.09.2002 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums T.vom 13.01.2003 verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Ertelung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 1 GÜKG vom 18.06.2002 neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Die Klägerin ist die Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in B. die Zweigniederlassung befindet sich in R. Die Klägerin als auch die dort sitzende Gesellschaft übt im Vereinigten Königreich nach eigenen Angaben keine Geschäftstätigkeit aus. Sie ist bei der zentralen Registerbehörde, dem Companies House in Cardiff, registriert. Sie betreibt in Deutschland eine Zweigniederlassung mit Sitz in R. Mit dieser Zweigniederlassung ist die Klägerin in das Handelsregister beim Amtsgericht R. seit dem 06.08.2002 eingetragen (xxx xxxx).

Am 18.06.2002 beantragte sie beim Beklagtenvertreter die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 1 GüKG. Mit Schreiben vom 20.08.2002 teilte der Beklagtenvertreter der Klägerin mit, dass nach § 3 Abs. 2 GüKG die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nur einem Unternehmer erteilt werden, der seinen Sitz im Inland habe. Örtlich zuständig sei die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Hauptsitz habe. Daher werde erwogen, den Antrag abzulehnen.

Mit Bescheid des Beklagtenvertreters vom 09.09.2002 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der Behörde, welche für den Hauptsitz des Unternehmens zuständig sei, zu beantragen sei. Daher sei der Antrag in B. zu stellen.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin am 11.09.2002 Widerspruch ein. Zur Begründung berief sie sich auf das Recht der Niederlassungsfreiheit aus dem EG-Vertrag und das Recht auf Gleichbehandlung aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. In England könne sie eine Genehmigung nicht beantragen, da sie dort keine Transporte oder ähnliche Dienstleistungen tätige. Der Sitz im Sinne des § 3 Abs. 2 GüKG

sei im Sinne des Ortes der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung zu verstehen. Nur diese Sichtweise führe zu einem praktikablen und mit der Rechtsordnung im Einklang stehenden Ergebnis. Eine englische Behörde könne keine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach deutschem Recht erteilen. Auch eine Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26.03.1992, die durchaus von einer englischen Behörde erteilt werden könne, wäre der Klägerin nicht zugänglich, da diese für den grenzüberschreitenden Verkehr gelte.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums T. vom 13.01.2003 wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 3 Abs. 2 GüKG die Erlaubnis einem Unternehmer erteilt werde, der seinen Sitz im Inland habe. Die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26.03.1992 gelte als Erlaubnis im Sinne des § 3 GüKG, es sei denn, es handele sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sei. Nach EU-Recht berechtere die Gemeinschaftslizenz sowohl zum grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Verkehr als auch zum Kabotageverkehr. Daher liege ein Bescheidungsinteresse über den Antrag auf Erteilung einer nationalen Erlaubnis nicht vor. Die Klägerin habe auch ihren Sitz nicht in Deutschland. So dass auch deswegen die Erteilung der begehrten Erlaubnis nicht in Betracht komme. Es müsse sich um eine eigenständige Rechtsperson nach deutschem Recht handeln. Die Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister habe nur rechtsbeurkundenden, nicht aber rechtsbegründenden Charakter.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 10.02.2003 Klage erhoben. Zu deren Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass sie ihre Transportdienstleistungen und damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Geschäfte alleine in Deutschland ausführe. Sie betreibe keine Transporte im Vereinigten Königreich. Die Ablehnung ihres Antrags verletze die Klägerin in ihrer gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheit aus den Art. 43 ff., 48 EG. Es fehle dem Antrag auch nicht am notwendigen Bescheidungsinteresse. Es stehe der Klägerin frei, ob sie die Gemeinschaftslizenz oder die nationale Lizenz beantrage. Sie werde durch den Verweis auf die Gemeinschaftslizenz gegenüber nationalen Unternehmen diskriminiert. Sinn und Zweck der Gemeinschaftslizenz sei es, Unternehmen, die einen binnengrenzüberschreitenden Verkehr beabsichtigten, ein Mittel an die Hand zu geben, sich möglichst ungehindert im EG-Raum zu entfalten. Der rein nationale Güterver-

kehr werde hier nicht erfasst. Auch wenn der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz letztlich auch rein national tätig werden darf, könne die Klägerin nicht auf die Gemeinschaftslizenz verwiesen werden. Alles andere beschränke die Anerkennung der Zweigniederlassung. Nach Gemeinschaftsrecht sei eine Zweigniederlassung zulässig, wenn bereits eine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat bestehe. Dies stehe seit dem Centros-Urteil des EuGH fest. Insbesondere handele es sich bei der Umgehung der strengeren deutschen Vorschriften über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Klägerin um keinen Missbrauch des Gemeinschaftsrechts. Das Abstellen auf den Sitz der Gesellschaft und damit die Nichtanerkennung der Rechtspersönlichkeit der Klägerin widerspreche ebenfalls Gemeinschaftsrecht. Dies sei durch den EuGH in der Entscheidung Überseering BV herausgearbeitet worden.

§ 3 GüKG sei jedenfalls gemeinschaftsrechtskonform auszulegen. Die Auslegung des Begriffs des Sitzes dürfe die gemeinschaftsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts R. vom 09.09.2002 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums T. vom 13.01.2003 zu verpflichten, ihr die am 18.06.2003 beantragte Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 1 GüKG zu erteilen sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die ergangenen Bescheide verwiesen. Ergänzend trägt der Beklagte vor, dass die zitierten Entscheidungen des EuGH nicht einschlägig seien, da in diesen Entscheidungen um Eintragungen in das Handelsregister gestritten worden sei. Darum gehe es hier aber nicht. Der Klägerin sei nicht verwehrt, in der Bundesrepublik Deutschland gewerblichen Güterkraftverkehr zu betreiben. Der Verweis auf die Gemeinschaftslizenz sei weder unzumutbar noch diskriminierend.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin beteiligtenfähig. Es kann offen bleiben, ob sie dies nach § 61 Nr. 1 VwGO ist, weil es sich bei der deutschen Zweigniederlassung einer Gesellschaft nach englischem Recht um eine Vereinigung, die recht- und parteifähig ist und somit juristischen Personen gleichgestellt werden muss, handelt, oder ob es sich bei ihr um eine Vereinigung handelt, der ein Recht zustehen kann, so dass die Beteiligtenfähigkeit aus § 61 Nr. 2 VwGO folgt. Auf jeden Fall folgt aus den Artt. 43, 48 EG, dass die Zweigniederlassung einer rechtsfähigen Gesellschaft, welche sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften befindet, auch als zumindest parteifähig anzusehen sein muss (vgl. EuGH, Ur. v. 05.11.2002 - Rs. C-208/00 -, NJW 2002, 3614 ff. - Überseering), da jede andere Sichtweise abstrakt geeignet ist, von der Gründung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat abzuhalten. Dies ist mit der im EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit jedoch nicht vereinbar, da es sich dabei um eine Beschränkung der freien Niederlassung handelte. Art. 43 EG enthält nämlich ein Behinderungsverbot, das jede nationale Maßnahme erfasst, die geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (Tidje/Troberg in: von der Groeben/Schwarze, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Aufl. 2003, Art. 43 EG Rn. 87). Das Rechtsschutzinteresse - oder im Verwaltungsverfahren das Bescheidungsinteresse - kann der Klägerin nicht abgesprochen werden. Die Frage, ob ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung besteht, ist eine Frage der Begründetheit.

Die Klage ist auch weit überwiegend erfolgreich. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer Güterfernverkehrsgenehmigung zu. Somit erweist sich die Ablehnung dieses Antrags als rechtswidrig (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Der Anspruch der Klägerin auf Neubescheidung ihres Erlaubnisanspruchs folgt aus § 3 Abs. 2 Satz 1 GüKG. Nach dieser Vorschrift wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig ist, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Der Beklagtenvertreter hat zu Unrecht angenommen, dass die Klägerin schon deswegen die be-

gehrte Erlaubnis nicht erhalten könne, weil sie kein Unternehmen sei, das ihren Sitz im Inland habe.

Die parteifähige Klägerin, der zumindest ein Recht zustehen kann (vgl. oben) hat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 GüKG ihren Sitz im Inland. Dies ergibt auf jeden Fall eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung dieser Vorschrift. Zu einer solchen Auslegung verpflichtet das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten in Art. 10 EG. Nur eine solche Regelung führt dazu, dass dem Recht auf freie Niederlassung für Gesellschaften (Artt. 43, 48 EG) nicht seine praktische Wirksamkeit genommen wird. Das Recht auf freie Niederlassung erfordert nämlich, wie bereits oben dargestellt, dass jede nationale Maßnahme zu unterlassen ist, die geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. auch EuGH, Urt. v. 30.11.1995 - Rs. C-55/94 -, NJW 1996, 579 - Gebhard). Eine solche verbotene Behinderung der Niederlassungsfreiheit durch eine nationale Maßnahme kann auch in einer nationalen Rechtsvorschrift und deren maßgeblicher Auslegung durch die nationalen Gerichte liegen (Tidje/Troberg in: von der Groeben/Schwarze, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Aufl. 2003, Art. 43 EG Rn. 97). Eine Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GüKG, welche hinsichtlich der Frage des Unternehmenssitzes nur auf den Hauptsitz des Unternehmens abstellt und so zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Gesellschaft mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften als der Bundesrepublik Deutschland für ihre im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland keine Erlaubnis nach § 3 GüKG erhalten kann, würde geeignet sein, zu einer Behinderung oder Attraktivitätsminderung der Ausübung der im Vertrag garantierten Grundfreiheit auf freie Niederlassung zu führen. Dies folgt aus der Überlegung, dass das Erfordernis, für den Güterfernverkehr eine Genehmigung nach Artt. 3 ff. der Verordnung Nr. 881/92 des Rates vom 26.03.1992 (VO 881/92) einzuholen - diese wäre gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 881/92 bei der zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich einzuholen - zu einer erheblichen Attraktivitätsminderung der Niederlassungsfreiheit führen könnte. Mit einer solchen Genehmigung wäre es zwar der Klägerin erlaubt, im nationalen Bereich gewerblichen Güterkraftfernverkehr zu betreiben, § 5 GüKG. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es für ein Unternehmen, das lediglich am Ort der Zweigniederlassung auch tatsächlich wirtschaftlich tätig wird, eines nicht nur unerheblichen organisatorischen Aufwands für die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz am Ort ihrer Gründung und rechtlichen Hauptniederlassung bedürfte, nachdem die Klägerin und auch die englische Gesellschaft

vor Ort über keine Angestellten verfügt. Sie müsste entweder ihren Geschäftsführer oder einen Angestellten zur Antragstellung entsenden oder eine zu bevollmächtigende Person im Vereinigten Königreich mit der Antragstellung beauftragen. Dies ist offensichtlich deutlich schwieriger als den Antrag am Ort der Zweigniederlassung stellen zu können. Es handelt sich somit um einen Eingriff in die Grundfreiheit auf freie Niederlassung der englischen Gesellschaft.

Dieser Überlegung kann auch nicht das Argument, dass diese Probleme nur aufgrund der Rechtswahl und der Entscheidung, eine Gesellschaft nach englischem Recht zu gründen, die am Ort der Gründung gar keine Geschäftstätigkeit aufnehmen will, entkräftet werden. Zwar sind die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchaus berechtigt, eine missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf das Gemeinschaftsrecht zu unterbinden. Jedoch ist für sich allein keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts zu erkennen, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nach seiner Meinung die größte Freiheit lassen und er dann in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Gründung eine Zweigniederlassung gründet (EuGH, Ur. v. 09.03.1999 - Rs. C-212/97 -, NJW 1999, 2027 ff. - Centros). Die Gründe, aus denen die Gesellschaft in dem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, sowie der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich im Mitgliedstaat der (Zweig-)niederlassung ausübt, nehmen ihr nicht das Recht, sich auf die durch den EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit zu berufen, es sei denn, im konkreten Fall wird ein Rechtsmissbrauch nachgewiesen (EuGH, Ur. v. 30.09.2003 - Rs. C-167/01 -, NJW 2003, 3331 ff. - Inspire Art). Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Wahl der Rechtsform hier rechtsmissbräuchlich oder zur Täuschung im Rechtsverkehr erfolgt sein könnte, besteht hier aber nicht. Ob dies anders wäre, wenn die Klägerin nicht im Handelsregister eingetragen und somit weniger „greifbar“ für Behörden und potenzielle Gläubiger wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die Überlegungen des Beklagten, dass die Ausführungen des EuGH und anderer Gerichte jeweils die Anerkennung und Eintragung von Zweigniederlassungen betreffen, welche hier nicht verwehrt würde, und dass der Klägerin es nicht in unzulässiger Weise verwehrt würde, gewerblichen Güterkraftverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben, da es ihr zuzumuten sei, eine Gemeinschaftslizenz bei der für ihren gewählten Hauptsitz zuständigen Behörde zu beantragen, vermögen aus diesen Gründen nicht zu überzeugen. Denn immer dann, wenn das, was der Klägerin „zugemutet“ wird, eine Bagatellegrenze

überschreitet - wie es dies beim grenzüberschreitenden Kontakt mit Behörden immer der Fall sein wird -, ist die abstrakte Eignung, die Attraktivität der Niederlassungsfreiheit zu mindern und somit ein Eingriff diese Grundfreiheit zu bejahen. Dies erscheint auch zwingend. Wäre nur die Anerkennung und Eintragung von Zweigniederlassungen gewährleistet, würde man den Zweigniederlassungen dann aber keine eigenen Rechte zugestehen und die Gesellschaft mit dem Anknüpfungspunkt des Mitgliedstaats der Gründung auf die dort zuständigen Behörden verweisen, so wäre das Recht auf freie Niederlassung häufig eine bloße leere Hülse.

Ein Eingriff in das Recht auf freie Niederlassung durch die Auslegung des Begriffs „Sitz im Inland“ als „Hauptsitz der Gesellschaft im Inland“ ist auch nicht gerechtfertigt. Ein solcher Eingriff kann zunächst aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein, Artt. 46 Abs. 1, 48 EG. Für das Vorliegen solcher Gründe ist nichts ersichtlich und auch nichts vorgetragen.

Um trotzdem gerechtfertigt zu sein, müsste eine in die Niederlassungsfreiheit eingreifende Maßnahme - hier die Auslegung von § 3 Abs. 2 GüKG - in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein und sie dürfte nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. nur EuGH, Urt. v. 09.03.1999 - Rs. C-212/97 -, a.a.O. - Centros). Solche zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind ebenfalls nicht zu erkennen. Soweit im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist, dass es erhebliche Schwierigkeiten bereiten könnte, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer englischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu überprüfen und somit die über die Erlaubnis nach § 3 GüKG ausgeübte Kontrollfunktion in ihrer Effektivität gefährdet sei, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum es für eine deutsche Behörde nicht möglich sein soll, Auskünfte über eine Gesellschaft englischen Rechts zu erheben. Selbst wenn dies aber der Fall sein sollte, wäre es ausreichend, der Zweigniederlassung aufzugeben, erforderliche Auskünfte selbstständig vorzulegen. Daher wäre eine Auslegung des § 3 Abs. 2 GüKG, wie sie der Beklagte für zutreffend erachtet, auch kein erforderlicher Eingriff in das Recht auf freie Niederlassung und deswegen nicht gerechtfertigt.

Die Klage kann jedoch keinen voll umfänglichen Erfolg haben, da die Prüfung des Tatbestands des § 3 Abs. 2 GüKG durch die Behörde nicht abgeschlossen worden ist und die

für diese Prüfung notwendigen Dokumente auf einem durch die Verfahrensdauer bedingten Stand befindlich sind, die eine Aussage zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr zulassen. Diese Prüfung bedarf also nach Art und Umfang erheblicher Ermittlungen. Aufgrund der Sachnähe der Behörde ist diese Entscheidung auch unter Berücksichtigung aller Belange sachdienlich (§ 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog). Insoweit war die Klage daher abzuweisen.

Trotz der teilweisen Abweisung der Klage hat der Beklagte die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da die Klägerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Diese Bewertung beruht auf der Überlegung, dass der eigentliche Streitpunkt zwischen den Beteiligten die hier zugunsten der Klägerin entschiedene Frage ist, ob sie im Sinne des § 3 Abs. 2 GüKG ihren Sitz im Inland hat und daher grundsätzlich berechtigt ist, eine Erlaubnis nach § 3 GüKG erteilt zu bekommen. Die restlichen Tatbestandselemente des § 3 Abs. 2 GüKG bedürfen zwar der weiteren Prüfung, jedoch ist ihr Vorliegen seitens des Beklagtenvertreters bisher nicht in Zweifel gezogen worden.

Die Berufung war zuzulassen, da sich in diesem Rechtsstreit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Auswirkungen des Rechts auf freie Niederlassung aus den Artt. 43, 48 EG auf die Auslegung des § 3 Abs. 2 GüKG sind - soweit ersichtlich - noch keiner obergerichtlichen Klärung zugeführt worden. Aus dem Vortrag der Beteiligten in diesem Verfahren ist auch ersichtlich geworden, dass es sich bei dieser Frage um keine nur einen Einzelfall betreffende Konstellation handelt, sondern dass gerade durch die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen „Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“ in Zukunft vermehrt mit der hier vorliegenden Fallkonstellation zu rechnen sein dürfte.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstrasse 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen aufzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 Arbeitsgerichtsgesetz stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

VRVG Röck hat Urlaub  
und kann daher nicht  
unterschreiben.

gez. Milz

gez. Milz

gez. Hoppe